



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Dezember 2022
(OR. en)

15989/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0416(NLE)**

**CULT 130
AUDIO 137
POLCOM 204
RELEX 1728
COMER 153
JUR 791**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 713 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES in Bezug auf die Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 713 final.

Anl.: COM(2022) 713 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.12.2022
COM(2022) 713 final

2022/0416 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**in Bezug auf die Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle
Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum
Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und der Republik Korea andererseits**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Am 1. Oktober 2015 nahm der Rat den Beschluss (EU) 2015/2169 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits an.

In Artikel 1 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit¹ im Anhang des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits² (im Folgenden „Protokoll“) ist der Rahmen festgelegt, in dem die Vertragsparteien zur Erleichterung des Austauschs kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, einschließlich im audiovisuellen Sektor, zusammenarbeiten sollen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe b des Protokolls wird der Anspruch nach dem ersten Dreijahreszeitraum um drei Jahre verlängert und danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre, es sei denn, eine Vertragspartei setzt dem Anspruch schriftlich wenigstens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen oder eines nachfolgenden Zeitraums ein Ende.

Dieser Leistungsanspruch wurde für einen Zeitraum von drei Jahren (vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2014) festgelegt. In Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe b des Protokolls heißt es: „Der Anspruch wird um drei Jahre verlängert und danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre, es sei denn eine Vertragspartei setzt dem Anspruch schriftlich wenigstens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen oder eines nachfolgenden Zeitraums ein Ende.“

Nach dieser Bestimmung wurde der Anspruch bereits dreimal um weitere drei Jahre verlängert. Die erste Verlängerung lief bis zum 30. Juni 2017, die zweite bis zum 30. Juni 2020 und die dritte läuft bis zum 30. Juni 2023, da keine Vertragspartei dem Anspruch ein Ende gesetzt hat.

Mit dem Beschluss (EU) 2020/470 des Rates vom 25. März 2020 in Bezug auf die Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits³ hatte der Rat die Verlängerung des Leistungsanspruchs für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2023 gebilligt.

Der Beschluss (EU) 2020/470 des Rates wurde auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates erlassen, der zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses (EU) 2020/470 des Rates insbesondere vorsah, dass die Kommission die Republik Korea von der Absicht der Union, den betreffenden Anspruch nicht zu verlängern, in Kenntnis setzen muss, es sei denn, der Rat stimmt auf Vorschlag der Kommission vier Monate vor Ablauf der Anspruchsfrist einstimmig der Verlängerung des Leistungsanspruchs zu.

Mit Urteil vom 1. März 2022 in der Rechtssache Kommission/Rat⁴ erklärte der Gerichtshof diesen Beschluss für nichtig, weil das Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses

¹ [ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1418.](#)

² [ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 6.](#)

³ [ABl. L 101 vom 1.4.2020, S. 1.](#)

⁴ [Urteil des Gerichtshofs vom 1. März 2022 in der Rechtssache C-275/20, Kommission gegen Rat, ECLI:EU:C:2022:142.](#)

(EU) 2015/2169 insofern nicht mit Artikel 218 AEUV vereinbar gewesen sei, als der Rat einstimmig hätte beschließen müssen. Für den Erlass von Beschlüssen wie dem angefochtenen Beschluss (EU) 2020/470 des Rates galt nämlich die Abstimmungsregel nach Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 AEUV, wonach bei der Abstimmung im Rat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Im Übrigen erhielt der Gerichtshof in seinem Urteil die Wirkungen des Beschlusses (EU) 2020/470 aufrecht, bis die festgestellten Nichtigkeitsgründe beseitigt worden sind.

Mit dem Beschluss (EU) 2022/2335 des Rates wurde die Anforderung, dass der Rat über die Verlängerung der Anspruchsfrist gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates einstimmig beschließen muss, gestrichen.

Um jegliche Zweifel an der von der Europäischen Union zugesagten Verlängerung der Anspruchsfrist um drei Jahre, vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2023, auszuräumen und somit die ordnungsgemäße Umsetzung des Protokolls zu gewährleisten, sollte ein neuer Beschluss erlassen werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Im Einklang mit dem oben genannten Urteil ist die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss der Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates in der durch den Beschluss (EU) 2022/2335 des Rates geänderten Fassung.

• Wahl des Instruments

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates ist ein Beschluss des Rates das geeignete Instrument, um der Verlängerung der Anspruchsfrist zuzustimmen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

in Bezug auf die Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2015/2169 des Rates vom 1. Oktober 2015 über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits, in der durch den Beschluss (EU) 2022/2335 des Rates geänderten Fassung⁵, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 1 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit⁶ im Anhang des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits⁷ (im Folgenden „Protokoll“) ist der Rahmen festgelegt, in dem die Vertragsparteien zur Erleichterung des Austauschs kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, einschließlich im audiovisuellen Sektor, zusammenarbeiten sollen.
- (2) Das Protokoll enthält Bestimmungen über den Anspruch auf Leistungen für audiovisuelle Koproduktionen aus den jeweiligen Regelungen.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe b des Protokolls wird der Anspruch nach dem ersten Dreijahreszeitraum um drei Jahre verlängert und danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre, es sei denn, eine Vertragspartei setzt dem Anspruch schriftlich wenigstens drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen oder eines nachfolgenden Zeitraums ein Ende. Nach dieser Bestimmung wurde der Leistungsanspruch zuletzt bis zum 30. Juni 2023 verlängert, da keine Vertragspartei ihn beendet hatte.
- (4) Mit dem Beschluss (EU) 2020/470 des Rates⁸ wurde die Anspruchsfrist für audiovisuelle Koproduktionen um drei Jahre, vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2023,

⁵ Beschluss (EU) 2022/2335 des Rates vom 28. November 2022 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 309 vom 30.11.2022, S. 6).

⁶ [ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1418.](#)

⁷ [ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 6.](#)

⁸ Beschluss (EU) 2020/470 des Rates vom 25. März 2020 in Bezug auf die Verlängerung der Frist des Leistungsanspruchs für audiovisuelle Koproduktionen gemäß Artikel 5 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 101 vom 1.4.2020, S. 1).

verlängert. Mit Urteil vom 1. März 2022 in der Rechtssache Kommission gegen Rat⁹ erklärte der Gerichtshof diesen Beschluss für nichtig. Im Übrigen erhielt der Gerichtshof in seinem Urteil die Wirkungen des Beschlusses (EU) 2020/470 aufrecht, bis die festgestellten Nichtigkeitsgründe beseitigt worden sind.

- (5) Am 28.11.2022 erließ der Rat seinen Beschluss (EU) 2022/2335 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/2169¹⁰ im Einklang mit diesem Urteil.
- (6) Um jegliche Zweifel an der von der Union zugesagten Verlängerung der Anspruchsfrist um drei Jahre, vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2023, auszuräumen und somit die ordnungsgemäße Umsetzung des Protokolls zu gewährleisten, sollte ein neuer Beschluss auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2015/2169 des Rates in der durch den Beschluss (EU) 2022/2335 des Rates geänderten Fassung erlassen werden und gemäß dem genannten Urteil ab dem 1. Juli 2020 gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Frist des Anspruchs für audiovisuelle Koproduktionen auf Leistungen aus den jeweiligen Regelungen der Vertragsparteien für die Förderung lokaler oder regionaler kultureller Inhalte gemäß Artikel 5 Absätze 4 bis 7 des Protokolls über kulturelle Zusammenarbeit im Anhang zum Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits wird um drei Jahre, vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2023, verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2020.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

⁹ [Urteil des Gerichtshofs vom 1. März 2022 in der Rechtssache C-275/20, Kommission gegen Rat, ECLI:EU:C:2022:142.](#)

¹⁰ ABl. L 307 vom 25.11.2015, S. 2.